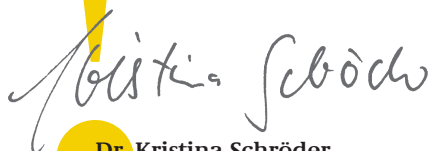


Sehr geehrte Damen und Herren,

ein altes Sprichwort sagt: Papier ist geduldig. Die besten gesetzlichen Regelungen nützen nichts, wenn sie nicht in der Praxis konsequent umgesetzt werden. Gerade der Jugendschutz steht und fällt mit Ihnen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einzelhandels, der Gaststätten oder Tankstellen. Sie tragen eine besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Denn Sie entscheiden tagtäglich, ob Sie jungen Menschen Produkte verkaufen, die einer Altersbeschränkung unterliegen. Das Motto »Jugendschutz: Wir halten uns daran!« ist Aufgabe und Verpflichtung zugleich. Vergewissern Sie sich und verlangen Sie einen Altersnachweis, wenn Kinder und Jugendliche bei Ihnen einkaufen oder bestellen. Sie sitzen an der entscheidenden Stelle, um den Jugendschutz aktiv umzusetzen!



Dr. Kristina Schröder

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Unterstützt durch:



Überreicht durch:

Die Vorschriften im Überblick

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alterskennzeichnung	Nur nach Alterskennzeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr erlaubt

Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin
www.bmfsfj.de www.jugendschutzaktiv.de

Bezugsstelle: Publikationsversand der Bundesregierung
 Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
 Tel.: 018 05/77 80 90*, Fax: 018 05/77 80 94*
 Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
 E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser Servicetelefon:
 Tel.: 018 01/90 70 50**, Fax: 030 18/5 55 44 00
 Montag–Donnerstag: 9.00–18.00 Uhr
 E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de
 Einheitliche Behördennummer: 115***
 Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

*) jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen

**) 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen

***) Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung; 7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen. Diese Nummer erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de.

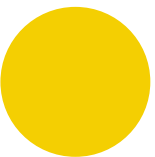


Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Jugendschutz: Wir halten uns daran



Stand: September 2010



Auf einen Blick: das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

- §2:** Zum Kinder- und Jugendschutz gibt es Alterskontrollen. Jugendliche müssen ihr Alter auf Verlangen nachweisen – verschaffen Sie sich also Gewissheit und fragen Sie nach dem Ausweis.
- §3:** Altersvorschriften sind gut sicht- und lesbar bekannt zu machen. Aushänge und Tafeln übernehmen auch bei Ihnen diese Informationsfunktion.
- §4:** Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Nur wenn sie zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu sich nehmen, können sie dies ohne Begleitung tun. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung bis 24 Uhr erlaubt.
- §5:** Tanzveranstaltungen dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden. Ab 16 Jahren können sie sich ohne Begleitung bis 24 Uhr bei Tanzveranstaltungen aufhalten.
- §9:** Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren – Spirituosen und Alkopops sind für unter 18-jährige verboten. Alkopops müssen mit deutlichem Hinweis auf das Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren versehen sein.
- §10:** Kein Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche. Auch der Konsum ist erst mit 18 Jahren gestattet.
- §12:** Filme und Computerspiele dürfen an Kinder und Jugendliche nur gemäß der Alterskennzeichnung auf der Verpackung verkauft werden.
- §28:** Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes können Gewerbetreibende und Veranstalter mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belangt werden.

Jugendschutz: Wir halten uns daran

Nicht nur der Ausschank von Alkohol oder der Verkauf von Tabakwaren wird geregelt, sondern auch der Besuch von Tanzveranstaltungen und das Abgabesalter für Filme und Computerspiele. Die Einhaltung des Jugendschutzes kann so einfach sein: Fragen Sie nach einem Altersnachweis. Es liegt bei Ihnen, sich den Altersnachweis zeigen zu lassen und damit den Jugendschutz aktiv umzusetzen! Beachten Sie: Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.

Altersfreigabe: Filme und Computerspiele für Kinder und Jugendliche nur mit gut erkennbarer und entsprechender Altersfreigabe ausgeben: • Freigegeben „ohne Altersbeschränkung“ (ab 0 Jahren), „ab 6 Jahren“, „ab 12 Jahren“ oder „ab 16 Jahren“ • „keine Jugendfreigabe“ (ab 18 Jahren)

Erziehungsbeauftragte Person: • muss über 18 Jahre alt sein • nimmt aufgrund einer Vereinbarung mit Eltern oder Vormund vorübergehend Erziehungsaufgaben wahr oder betreut Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer Ausbildung

Einzelhandel und Tankstellen: Was Sie wissen müssen

Bei Produkten wie Zigaretten, Wein, Bier und Alkopops, aber auch bei Filmen und Computerspielen sind die Abgabeverbote des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Einzelhandel und Tankstellen müssen ihre Verantwortung gegenüber Minderjährigen wahrnehmen. „Jugendschutz: Wir halten uns daran!“ kann so einfach sein: Fragen Sie nach einem Altersnachweis und schützen sie dadurch aktiv Kinder und Jugendliche.

Unter 16 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein

Unter 18 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Spirituosen, Alkopops und Tabakwaren

Verkauf von Filmen und Computerspielen entsprechend der Alterskennzeichnung

Gaststätten und Diskotheken: Was Sie wissen müssen

Neben den Vorschriften zu Tabakwaren und Alkohol geht es bei Gaststätten und Diskotheken um die Einhaltung von Aufenthaltsvorschriften. Nur die Alterskontrolle verschafft Gewissheit. Fragen Sie nach einem Ausweis bzw. einem Nachweis der Erziehungsbeauftragten – nur so können wir junge Menschen wirklich schützen.

Unter 16 Jahren: Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken nur in Begleitung

Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren: Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken ohne Begleitung bis 24 Uhr

Unter 16 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein

Unter 18 Jahren: Kein Verkauf und Konsum von Spirituosen, Alkopops und Tabakwaren